

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Dummerstorf

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Gemeinde Dummerstorf kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht und sich für das Wohl der Gemeinde und deren Einwohner im besonderen Maße eingesetzt haben, die Ehrenbürgerschaft verleihen.

Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste zu verleihende Auszeichnung der Gemeinde Dummerstorf und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

- (2) Die Ehrenbürgerschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Personen tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Dummerstorf“.
 - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Dummerstorf eingeladen.
- (2) Als Ehrenbürger der Gemeinde werden die Geehrten im Ehrenbuch der Gemeinde Dummerstorf geführt.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind der Bürgermeister und die Gemeindevertretung. Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.

- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft berät und beschließt die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Dummerstorf verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und dem Gemeindevorsteher unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Dummerstorf versehen ist.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann die Ehrenbürgerschaft bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, bei Verstößen gegen die Menschlichkeit, bei Amts- und/oder Machtmißbrauch und Verstößen gegen Strafrechtsnormen aberkannt werden. Dem Betroffenen ist vor Aberkennung der Ehrenbürgerschaft die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 StGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dummerstorf, 31.03.2015


Axel Wiechmann
Bürgermeister

